

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1678/83 des Rates vom 21. Juni 1983 über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat . . . . .** 1
- Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat . . . . . 2
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1679/83 des Rates vom 21. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 . . . . .** 4
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1680/83 des Rates vom 21. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 . . . . .** 5
- Verordnung (EWG) Nr. 1681/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen . . . . . 6
- Verordnung (EWG) Nr. 1682/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden . . . . . 8
- Verordnung (EWG) Nr. 1683/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors . . . . . 10
- Verordnung (EWG) Nr. 1684/83 der Kommission vom 20. Juni 1983 über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Ecuador im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe . . . . . 13

Inhalt (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1685/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle . . . . .	15
★ Verordnung (EWG) Nr. 1686/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	17
★ Verordnung (EWG) Nr. 1687/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	19
★ Verordnung (EWG) Nr. 1688/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden . . . . .	21
★ Verordnung (EWG) Nr. 1689/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtpremie für Schafe . . . . .	23
★ Verordnung (EWG) Nr. 1690/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern . . . . .	25
★ Verordnung (EWG) Nr. 1691/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 . . . . .	26
★ Verordnung (EWG) Nr. 1692/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84 . . . . .	27

Inhalt (Fortsetzung)

★ Verordnung (EWG) Nr. 1693/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse . . . . .	29
Verordnung (EWG) Nr. 1694/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors . . . . .	30
Verordnung (EWG) Nr. 1695/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker . . . . .	32
Verordnung (EWG) Nr. 1696/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand . . . . .	33
Verordnung (EWG) Nr. 1697/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse . . . . .	35
Verordnung (EWG) Nr. 1698/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz . . . . .	37
Verordnung (EWG) Nr. 1699/83 der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen . . . . .	39

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1678/83 DES RATES

vom 21. Juni 1983

über den Abschluß des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf das am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichnete Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland<sup>(1)</sup>,

auf Empfehlung der Kommission,

in der Erwägung, daß es angezeigt ist, gewisse zollfreie Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu diesem Abkommen eröffnet hat, zu ändern und daß das zu diesem Zweck ausgehandelte Abkommen in Form eines Briefwechsels zu genehmigen ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Abkommen in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das

Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat, wird hiermit im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist dieser Verordnung beigelegt.

*Artikel 2*

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Abkommen rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H.-W. LAUTENSCHLAGER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 328 vom 28. 11. 1973, S. 2.

**ABKOMMEN**

**in Form eines Briefwechsels zur Änderung gewisser zollfreier Kontingente, die das Vereinigte Königreich für 1983 gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland eröffnet hat**

*Schreiben Nr. 1*

Herr Botschafter!

Gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland hat das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 1974 Zollkontingente für gestrichene Druck- und Schreibpapiere (Tarifstelle ex 48.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie für Kraftsackpapier (Tarifstelle ex 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs) eröffnet. Die zulässigen Höchstmengen für diese Kontingente wurden auf der Grundlage der für den Zeitraum 1968-1971 verfügbaren Statistiken festgesetzt.

Innerhalb des Kontingents für gestrichene Druck- und Schreibpapiere hat das Vereinigte Königreich ein Teilkontingent für gestrichenes, holzhaltiges Dünnpapier mit einem Quadratmetergewicht bis zu 65 g (LWC) eingerichtet.

In den vergangenen Jahren hat die Nachfrage nach LWC-Papier im Vereinigten Königreich und auch in anderen Ländern erheblich zugenommen. Auch wenn die anderen Länder der Gemeinschaft in der Lage waren, einen immer größeren Teil der Nachfrage des Vereinigten Königreichs zu befriedigen, wird ein großer Teil durch Einfuhren aus Finnland gedeckt. Es wird daher vorgeschlagen, die zulässige Höchstmenge für das Kontingent, das das Vereinigte Königreich 1983 für gestrichene Druck- und Schreibpapiere eröffnen darf, um 7 571 Tonnen auf insgesamt 31 278 Tonnen zu erhöhen, wobei diese Erhöhung auf das Teilkontingent für LWC-Papier beschränkt ist. Als Ausgleich wird die zulässige Höchstmenge für das Kontingent für Kraftsackpapier für 1983 um 7 571 Tonnen auf 51 537 Tonnen gesenkt werden. Das Kontingent für diese Papierart ist in den vergangenen Jahren nicht ausgenutzt worden.

Ich wäre dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Im Namen des Rates  
der Europäischen Gemeinschaften*

*Schreiben Nr. 2*

Herr. . . . !

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen :

„Gemäß Protokoll Nr. 1 zu dem am 5. Oktober 1973 in Brüssel unterzeichneten Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland hat das Vereinigte Königreich seit dem 1. Januar 1974 Zollkontingente für gestrichene Druck- und Schreibpapiere (Tarifstelle ex 48.07 D des Gemeinsamen Zolltarifs) sowie für Kraftsackpapier (Tarifstelle ex 48.01 C II des Gemeinsamen Zolltarifs), eröffnet. Die zulässigen Höchstmengen für diese Kontingente wurden auf der Grundlage der für den Zeitraum 1968-1971 verfügbaren Statistiken festgesetzt.

Innerhalb des Kontingents für gestrichene Druck- und Schreibpapiere hat das Vereinigte Königreich ein Teilkontingent für gestrichenes, holzhaltiges Dünnpapier mit einem Quadratmetergewicht bis zu 65 g (LWC) eingerichtet.

In den vergangenen Jahren hat die Nachfrage nach LWC-Papier im Vereinigten Königreich und auch in anderen Ländern erheblich zugenommen. Auch wenn die anderen Länder der Gemeinschaft in der Lage waren, einen immer größeren Teil der Nachfrage des Vereinigten Königreichs zu befriedigen, wird ein großer Teil durch Einfuhren aus Finnland gedeckt. Es wird daher vorgeschlagen, die zulässige Höchstmenge für das Kontingent, das das Vereinigte Königreich 1983 für gestrichene Druck- und Schreibpapiere eröffnen darf, um 7 571 Tonnen auf insgesamt 31 278 Tonnen zu erhöhen, wobei diese Erhöhung auf das Teilkontingent für LWC-Papier beschränkt ist. Als Ausgleich wird die zulässige Höchstmenge für das Kontingent für Kraftsackpapier für 1983 um 7 571 Tonnen auf 51 537 Tonnen gesenkt werden. Das Kontingent für diese Papierart ist in den vergangenen Jahren nicht ausgenutzt worden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir die Zustimmung Ihrer Regierung hierzu bestätigen würden.“

Ich beehre mich, Ihnen die Zustimmung meiner Regierung zum Inhalt Ihres Schreibens zu bestätigen.

Genehmigen Sie, Herr. . . . , den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

*Für die Republik Finnland*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1679/83 DES RATES**

vom 21. Juni 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982**DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Beitrittsakte von 1979, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82<sup>(4)</sup> sieht im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982 die Lieferung einer 45 000 Tonnen Butteroil entsprechenden Menge Butter oder Butteroil vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3535/82<sup>(5)</sup> wurde von der Nahrungsmittelhilfe von 3 900 Tonnen Milchfetten, die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82<sup>(6)</sup>

dem Hilfswerk der Vereinten Nationen für die Palästinaflüchtlinge (UNRWA) zugeteilt wurden, eine Menge von 3 238 Tonnen Milchfett gestrichen.

Aufgrund dieser Kürzung ist eine Anpassung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 festgelegten Gesamtmenge an Milchfetten erforderlich —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*

Im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 wird bestimmten Entwicklungsländern und Spezialorganisationen Butter oder Butteroil in einer Menge zur Verfügung gestellt, die 41 762 Tonnen Butteroil entspricht.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H.-W. LAUTENSCHLAGER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. C 119 vom 4. 5. 1983, S. 6.

<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 10. Juni 1983 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 371 vom 30. 12. 1982, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1680/83 DES RATES  
vom 21. Juni 1983

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 über die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 des Rates vom 26. April 1982 über die Grundregeln für die Lieferung von Milchfetten an bestimmte Entwicklungsländer und Spezialorganisationen im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms 1982<sup>(1)</sup>, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 1679/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 3 und 8,

auf Vorschlag der Kommission<sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1679/83 wurde die Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfetten für das Jahr 1982 auf eine Gesamtmenge von 41 762 Tonnen angehoben.

Es ist deshalb erforderlich, die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82<sup>(4)</sup> vorgesehene Gesamtmenge der Nahrungsmittelhilfe in Form von Milchfetten anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1040/82 erhält folgende Fassung :

*„Artikel 1*

Die Zuteilung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1039/82 vorgesehenen, 41 762 Tonnen Butteroil entsprechenden Menge an Milchfetten im Rahmen des Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 und die Finanzierungsweise der Hilfe werden im Anhang festgelegt.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 21. Juni 1983.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

H.-W. LAUTENSCHLAGER

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 5.

<sup>(2)</sup> Siehe Seite 4 dieses Amtsblatts.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. C 119 vom 4. 5. 1983, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 120 vom 1. 5. 1982, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1681/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen  
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82<sup>(5)</sup> und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung

in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 2118/82 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 44.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

		(ECU/Tonne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	111,34
10.01 B II	Hartweizen	141,95 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
10.02	Roggen	125,17 <sup>(6)</sup>
10.03	Gerste	123,10
10.04	Hafer	105,61
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	85,49 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
10.07 A	Buchweizen	30,05
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	68,38 <sup>(4)</sup>
10.07 C	Sorghum	100,67 <sup>(4)</sup>
10.07 D	Anderes Getreide	0 <sup>(5)</sup>
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	171,51
11.01 B	Mehl von Roggen	190,90
11.02 A I a)	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	233,81
11.02 A I b)	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	182,29

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 435/80 werden keine Abschöpfungen bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 50 % verringert.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1682/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/82<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein

Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, wie im Anhang dieser Verordnung angegeben geändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, sind in den Anhängen festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 223 vom 31. 7. 1982, S. 47.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

## A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	0	0,56	0,56	0
10.01 B II	Hartweizen	0	0	0	4,45
10.02	Roggen	0	0	0	0
10.03	Gerste	0	0	0	0
10.04	Hafer	0	0	0	0
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	0	0	1,78
10.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
10.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	1,11	1,11	0
10.07 C	Sorghum	0	0	0	0
10.07 D	Anderes Getreide	0	0	0	0
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	0	0,79	0,79	0

## B. Malz

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 6	1. Term. 7	2. Term. 8	3. Term. 9	4. Term. 10
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,00	1,00	0	0
11.07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0,74	0,74	0	0
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0	0	0	0
11.07 B	Malz, geröstet	0	0	0	0	0

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1683/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des Olivenölsektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1413/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Algerien<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit Ursprung in Marokko<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus Tunesien<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3488/82, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in die Gemeinschaft<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3489/82<sup>(8)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates vom 18. Juli 1977 über die Einfuhren von Olivenöl aus dem Libanon<sup>(9)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78 vom 28. Dezember 1978<sup>(10)</sup> hat die Kommission beschlossen, für die Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsverfahren zurückzugreifen.

In Artikel 3 der der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschreibung<sup>(11)</sup> wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbetrag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzusetzen ist.

Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berechnungsgrundlage zu benutzen.

Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die am 20. und 21. Juni 1983 von den Bietern vorgelegten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestabschöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung festzusetzen.

Die bei der Einfuhr von Oliven der Tarifstellen 07.01 N II und 07.03 A II des Gemeinsamen Zolltarifs sowie von Erzeugnissen der Tarifstellen 15.17 B I und 23.04 A II des Gemeinsamen Zolltarifs zu erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist. Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal festgesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser Verordnung festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 162 vom 12. 6. 1982, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 13.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 372 vom 30. 12. 1982, S. 14.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.

*Artikel 2*

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG I

## Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
15.07 A I a)	37,50 <sup>(1)</sup>
15.07 A I b)	37,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A I c)	33,00 <sup>(1)</sup>
15.07 A II a)	44,00 <sup>(2)</sup>
15.07 A II b)	56,00 <sup>(3)</sup>

<sup>(1)</sup> Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachten Öl dieser Tarifstelle wird die Abschöpfung vermindert um :

- a) für den Libanon und Spanien : 0,60 ECU/100 kg ;
- b) für die Türkei : 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf ;
- c) für Algerien, Marokko, Tunesien : 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesen Ländern festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

<sup>(2)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

<sup>(3)</sup> Für die Einfuhr von Öl dieser Tarifstelle :

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert ;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

## ANHANG II

## Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors

*(ECU/100 kg)*

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Drittländer
07.01 N II	8,14
07.03 A II	8,14
15.17 B I a)	18,50
15.17 B I b)	29,60
23.04 A II	2,64

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1684/83 DER KOMMISSION**

vom 20. Juni 1983

**über die Lieferung von geschliffenem langkörnigem Reis an die Republik Ecuador im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 25,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2750/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Kriterien für die Bereitstellung von Getreide für die Nahrungsmittelhilfe<sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3331/82<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates vom 23. Oktober 1962 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(5)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Am 3. Dezember 1982 äußerte der Rat der Europäischen Gemeinschaften seine Absicht, im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme 5 000 Tonnen

Getreide an die Republik Ecuador im Rahmen seines Nahrungsmittelhilfeprogramms für 1982 zu liefern.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist gemäß den Regeln der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 der Kommission vom 22. Juli 1980 über allgemeine Durchführungsbestimmungen für bestimmte Nahrungsmittelhilfeaktionen auf dem Getreide- und Reissektor<sup>(6)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3323/81<sup>(7)</sup>, vorzusehen. Es ist erforderlich, für die geplante gemeinschaftliche Maßnahme die Merkmale der zu liefernden Erzeugnisse sowie die Lieferbedingungen genau vorzuschreiben, die im Anhang dieser Verordnung aufgeführt sind.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1974/80 und den im Anhang aufgeführten Bedingungen mit der Durchführung der Bereitstellungs- und Lieferverfahren beauftragt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 89.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 352 vom 14. 12. 1982, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 192 vom 26. 7. 1980, S. 11.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 334 vom 21. 11. 1981, S. 27.

**ANHANG**

1. **Programm** : 1982 (Reserve)
2. **Empfänger** : Republik Ecuador
3. **Bestimmungsort oder -land** : Republik Ecuador
4. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : geschliffener langkörniger Reis
5. **Gesamtmenge** : 1 724 Tonnen (5 000 Tonnen Getreide)
6. **Anzahl Partien** : 1
7. **Mit dem Verfahren beauftragte Interventionsstelle** : Ente Nazionale Risi, Piazza Pio XI, 1, I-Milano (Telex 260 32)
8. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
9. **Merkmale der Ware** :
  - Reis von gesunder und handelsüblicher Qualität, von gesundem Geruch und frei von Schädlingen
  - Feuchtigkeitsgehalt : 15 v. H.
  - Bruchreis : höchstens 5 v. H.
  - kreidige Körner : höchstens 5 v. H.
  - Körner mit roten Rillen : höchstens 3 v. H.
  - gefleckte Körner : höchstens 1,5 v. H.
  - fleckige Körner : höchstens 1 v. H.
  - gelbe Körner : höchstens 0,050 v. H.
  - bernsteinfarbene Körner : höchstens 0,20 v. H.
10. **Aufmachung** :
  - in Säcken<sup>(1)</sup>
  - Qualität der Säcke : neue Jutesäcke 600 g
  - Eigengewicht der Säcke : 50 kg
  - Beschriftung der Säcke mit Buchstaben von mindestens 5 cm Höhe :  
„ARROZ / DONACIÓN DE LA COMUNIDAD ECONÓMICA EUROPEA A ECUADOR / PARA DISTRIBUCIÓN GRATUITA”
11. **Ladehafen** : ein Hafen der Gemeinschaft
12. **Lieferungsstufe** : cif
13. **Löschhafen** : Guayaquil
14. **Verfahren zur Feststellung der Lieferungskosten** : Ausschreibung
15. **Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote** : 11. Juli 1983 um 12 Uhr
16. **Verladedfrist** : 1. bis 31. August 1983
17. **Kautions** : 12 ECU/Tonne

---

<sup>(1)</sup> Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1685/83 DER KOMMISSION**

vom 22. Juni 1983

**über die Eröffnung einer Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen  
Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus ihren  
Beständen vornehmen.

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,

*Artikel 2*

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame  
Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert  
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbe-  
sondere auf Artikel 7 Absatz 5,

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge  
von 40 000 Tonnen Hartweizen, die nach allen Dritt-  
ländern auszuführen sind.

(2) Die Gebiete, in denen die 40 000 Tonnen Hart-  
weizen lagern, sind in Anhang I angegeben.

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2738/75 des  
Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für  
die Interventionen bei Getreide<sup>(3)</sup> bestimmt, daß die  
Abgabe des Getreides, das sich bei den Interventions-  
stellen befindet, durch Ausschreibung erfolgt.

*Artikel 3*

Die Ausfuhrlicenzen gelten vom Zeitpunkt ihrer  
Ausstellung im Sinne von Artikel 9 der Verordnung  
(EWG) Nr. 1836/82 bis zum Ablauf des dritten  
darauffolgenden Monats.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der Kommission  
vom 7. Juli 1982<sup>(4)</sup> legt das Verfahren und die Bedin-  
gungen für die Abgabe des Getreides, das sich im  
Besitz der Interventionsstelle befindet, fest.

*Artikel 4*

Mit Mitteilung vom 26. Mai 1983 hat Italien der  
Kommission ihren Wunsch mitgeteilt, zum Zweck der  
Ausfuhr in die Drittländer 40 000 Tonnen Hartweizen  
zum Verkauf zu stellen, die sich im Besitz ihrer Inter-  
ventionsstellen befinden. Diesem Antrag kann stattge-  
geben werden.

(1) Der Termin für die Einreichung der Angebote  
für die erste Teilausschreibung läuft am 6. Juli 1983  
um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

(2) Der Termin für die Einreichung der Angebote  
für die letzte Teilausschreibung läuft am 21. Dezember  
1983 um 13 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Getreide —

(3) Die Angebote müssen bei der italienischen  
Interventionsstelle eingereicht werden.

*Artikel 5*

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die italienische Interventionsstelle kann unter den in  
der Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 festgelegten  
Bedingungen eine Dauerausschreibung für die

Die italienische Interventionsstelle teilt der Kom-  
mission spätestens zwei Stunden nach Ablauf des Termins  
für die Einreichung der Angebote die erhaltenen  
Angebote mit. Sie müssen gemäß dem Schema im  
Anhang II übermittelt werden.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 49.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSAER  
*Mitglied der Kommission*

*ANHANG I*

Lagerort	Menge (Tonnen)
Catanzaro	2 976,474
Crotone	11 506,320
Isola Capo Rizzuto	864,940
Cutro	2 271,200
Strongoli	20 673,388
Cropani	1 707,678

*ANHANG II*

**Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 40 000 Tonnen Hartweizen aus Beständen der italienischen Interventionsstelle**

(Verordnung (EWG) Nr. 1685/83)

1	2	3	4	5	6	7
Numerierung der Bieter	Partie-nummer	Menge in Tonnen	Angebotspreis in ECU/t	Zuschlag (+) Abschläge (—) in ECU/t	Handelskosten in ECU/t	Bestimmung
1						
2						
3						
usw.						

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1686/83 DER KOMMISSION**

vom 22. Juni 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Indonesien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290) ist der Plafond auf 2 000 Stück festgesetzt. Am 15. Juni 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren, mit Ursprung in Indonesien, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Indonesien wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 27. Juni 1983 wird der Zollsatz der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Indonesien wiedereingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0290	29	ex 61.02 B	61.02-42 ; 43 ; 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1983

*Für die Kommission*  
Karl-Heinz NARJES  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1687/83 DER KOMMISSION**

vom 22. Juni 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereingeführt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290) ist der Plafond auf 2 000 Stück festgesetzt. Am 15. Juni 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren, mit Ursprung in Pakistan, dem Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Ab 27. Juni 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan wieder eingeführt :

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0290	29	ex 61.02 B	61.02-42; 43; 44	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder : B. andere : Kostüme und Hosenanzüge, ausgenommen Skianzüge, aus Geweben (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge), aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1688/83 DER KOMMISSION**

vom 22. Juni 1983

**über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750), mit Ursprung in den Philippinen, denen die in der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates vom 8. Dezember 1982 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen für Textilwaren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1983<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung wird die Zollpräferenzregelung für jede Warenkategorie gewährt, die Gegenstand von nicht auf die Mitgliedstaaten aufgeteilten Plafonds ist, und zwar bis zur Höhe der Mengen, die in Spalte (7) ihres Anhangs A oder B bezüglich bestimmter oder jeder in Spalte (5) desselben Anhangs genannten Ursprungsländer oder -gebiete festgesetzt sind; gemäß Artikel 3 der genannten Verordnung können die Zollsätze bei der Einfuhr der betreffenden Waren jederzeit wiedereinge-

führt werden, sobald die genannten Einzelplafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Für Anzüge und Kombinationen, aus Gewirken, der Warenkategorie Nr. 75 (Kennziffer 0750) ist der Plafond auf 15 000 Stück festgesetzt. Am 15. Juni 1983 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren, mit Ursprung in den Philippinen, denen Zollpräferenzen gewährt werden, den in Rede stehenden Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, den Zollsatz für die betreffenden Waren gegenüber den Philippinen wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Ab 27. Juni 1983 wird der Zollsatz, der aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3378/82 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren in die Gemeinschaft von folgenden Waren mit Ursprung in den Philippinen wiedereingeführt:

Kennziffer	Kategorie Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	NIMEXE-Kennziffer (1983)	Warenbezeichnung
	(1)	(2)	(3)	(4)
0750	75	ex 60.05 A II	60.05-66 ; 68	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: A. Oberkleidung und Bekleidungszubehör: II. andere: Anzüge und Kombinationen (einschließlich der aus zwei oder drei Teilen bestehenden Kombinationen, die zusammen bestellt, aufgemacht und befördert und normalerweise zusammen verkauft werden), aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Männer und Knaben, aus Wolle, Baumwolle oder synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen (ausgenommen Skianzüge)

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 363 vom 23. 12. 1982, S. 92.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 22. Juni 1983

*Für die Kommission*

Karl-Heinz NARJES

*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1689/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1195/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sieht die Möglichkeit der Gewährung einer variablen Schlachtprämie für Schafe vor.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 der Kommission<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1238/82<sup>(4)</sup>, wurden die Durchführungsbestimmungen für diese Prämienregelung erlassen.

Um bei lebenden Tieren und bei Fleisch Handelsstörungen zu vermeiden, die sich aus der Anwendung der genannten Prämienregelung ergeben können, sollte während der ersten Vermarktung eine Frist festgelegt werden, in der die lebenden Tiere, für die die Prämie gewährt wurde, entweder geschlachtet oder aus dem Mitgliedstaat, gegebenenfalls aus dem betreffenden Gebiet, verbracht werden müssen.

Damit außerdem etwaiger Betrug unterbunden werden kann, sollten zur Erleichterung der Kontrollen in den Schlachtbetrieben die Schlachtkörper der in dem Mitgliedstaat, gegebenenfalls in dem betreffenden Gebiet, geschlachteten Schafe gekennzeichnet werden.

Der Verwaltungsausschuß für Schaf- und Ziegenfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80 werden die nachstehenden Absätze angefügt :

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 140 vom 20. 5. 1982, S. 22.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 10.

„(4) Die Tiere, für die die Prämie gemäß Absatz 3 gewährt wurde, müssen innerhalb von 21 Tagen vom Tag ihrer ersten Vermarktung zur Schlachtung an gerechnet

— entweder in dem Mitgliedstaat oder, im Falle des Vereinigten Königreichs, in dem Gebiet oder in den Gebieten, wo die Prämie gewährt wurde, geschlachtet,

— oder aus dem Mitgliedstaat oder dem genannten Gebiet oder den genannten Gebieten verbracht

werden.

Die zuständigen Behörden treffen Maßnahmen, mit denen folgendes sichergestellt wird :

— die Kontrolle der Haltung der Tiere zwischen ihrer Beurkundung und Schlachtung,

— die die Identifizierung des Schlachtorts ermöglichende Markierung der Schlachtkörper von Schafen, die in dem Mitgliedstaat oder, im Falle des Vereinigten Königreichs, in dem Gebiet oder in den Gebieten, wo die Prämie gewährt wird, geschlachtet werden.

(5) Werden die Tiere, für die die Prämie gemäß Absatz 3 gewährt wurde und die aus dem Mitgliedstaat oder, im Falle des Vereinigten Königreichs, aus dem Gebiet oder aus den Gebieten verbracht werden, wo die Prämie gewährt wird, einer Quarantäne unterworfen, um den im Einfuhrland oder in dem Einfuhrgebiet geltenden tierseuchenrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen, so gilt als Versandtag im Sinne von Absatz 4 der Tag der Inquarantänestellung zum Zweck dieser Verbringung“.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1690/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1600/83<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund

— der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 der Kommission vom 23. Februar 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern im Ausschreibungsverfahren<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/83<sup>(4)</sup>,  
und

— der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 der Kommission vom 2. März 1977 über den Verkauf von Magermilchpulver für Tiere außer jungen Kälbern zu einem festen Preis<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1117/83,

verkaufen die Interventionsstellen Magermilchpulver, das vor dem 1. Juli 1981 eingelagert wurde.

Da nur noch beschränkte Mengen verfügbar sind, die diese Altersbedingung erfüllen, sollten die genannten Verkäufe auf das vor dem 1. Juni 1982 eingelagerte Magermilchpulver ausgedehnt werden, damit diese Maßnahme kontinuierlich fortgesetzt werden kann.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 368/77 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 443/77 wird der Stichtag „1. Juni 1982“ durch den Stichtag „1. August 1982“ ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 27. Juni 1983.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 163 vom 22. 6. 1983, S. 56.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 52 vom 24. 2. 1977, S. 19.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 121 vom 7. 5. 1983, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 58 vom 3. 3. 1977, S. 16.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1691/83 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Juni 1983**  
**zur Festsetzung der Referenzpreise für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden alljährlich zu Beginn des Vermarktungsjahres Referenzpreise festgesetzt, die für die gesamte Gemeinschaft gültig sind.

Angesichts des Umfangs der Birnenerzeugung in der Gemeinschaft ist für dieses Erzeugnis ein Referenzpreis festzusetzen.

Die Vermarktung der im Laufe eines bestimmten Produktionsjahres geernteten Birnen verteilt sich auf die Monate Juni bis Mai des folgenden Jahres. Die geringen Vermarktungsmengen im Juni sowie im Mai des folgenden Jahres lassen die Festsetzung eines für diese Zeiträume geltenden Referenzpreises nicht zu; der Referenzpreis sollte deshalb nur für die Zeit vom 1. Juli bis 30. April des folgenden Jahres festgesetzt werden.

Nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 werden die Referenzpreise auf der Grundlage des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise der einzelnen Mitgliedstaaten festgesetzt, wobei dieses Mittel um einen Betrag erhöht wird, der die Kosten für die Beförderung der Gemeinschaftserzeugnisse von den Anbaugebieten bis zu den Verbrauchszentren der Gemeinschaft decken soll. Ferner ist die Entwicklung der Erzeugungskosten für Obst und Gemüse in Rechnung zu stellen.

Zur Berücksichtigung der saisonbedingten Preisschwankungen ist das Wirtschaftsjahr in mehrere Abschnitte zu unterteilen und ein Referenzpreis für jeden Abschnitt festzusetzen.

Die Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die während der drei Jahre vor dem Zeitpunkt der Festsetzung des Referenzpreises für ein in seinen Handelseigenschaften definiertes inländisches Erzeugnis festgestellt wurden. Die Feststellung erfolgt auf dem repräsentativen Markt bzw. den repräsentativen Märkten in den Anbaugebieten mit den niedrigsten Notierungen für Erzeugnisse oder Sorten, welche einen wesentlichen Teil der im Laufe des Jahres bzw. eines Teils des Jahres vermarkteten Erzeugung ausmachen und bestimmten Anforderungen in bezug auf die Aufmachung entsprechen. Bei der Berechnung der durchschnittlichen Notierungen jedes repräsentativen Marktes bleiben die Notierungen unberücksichtigt, die im Vergleich zu den auf diesem Markt festgestellten normalen Schwankungen als übermäßig hoch oder niedrig betrachtet werden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 werden die Referenzpreise für Birnen, ausgenommen Mostbirnen, der Tarifstelle 08.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

Juli :	40,68
August :	34,02
September :	33,77
Oktober :	36,45
November :	39,05
Dezember :	41,90
Januar bis April einschließlich :	43,59.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1692/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Festsetzung des im Handel mit Griechenland anwendbaren gemeinschaftlichen Angebotspreises für Birnen für das Wirtschaftsjahr 1983/84**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates vom 1. Januar 1981 zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen zur Beitrittsakte von 1979 im Sektor Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 75 der Beitrittsakte wird bei der Einfuhr aus Griechenland von Obst und Gemüse, für das ein institutioneller Preis festgesetzt wird, in die Neunergemeinschaft ein Ausgleichsmechanismus geschaffen.

Gemäß Artikel 75 Absatz 2 Buchstabe a) der Beitrittsakte wird jedes Jahr anhand des arithmetischen Mittels der Erzeugerpreise jedes Mitgliedstaats der Neunergemeinschaft unter Hinzurechnung der Kosten für Transport und Verpackung der Erzeugnisse aus den Erzeugungsgebieten zu den repräsentativen Verbrauchszentren der Gemeinschaft und andererseits der Entwicklung der Erzeugniskosten für Obst und Gemüse ein gemeinschaftlicher Angebotspreis berechnet. Die genannten Erzeugerpreise entsprechen dem Durchschnitt der Notierungen, die in den drei der Festsetzung des genannten Angebotspreises der Gemeinschaft vorausgehenden Jahren festgestellt werden. Der jährliche gemeinschaftliche Angebotspreis darf jedoch den gegenüber Drittländern angewandten Referenzpreis nicht überschreiten. Dieser gemeinschaftliche Angebotspreis wird bei der dritten Preisannäherung nach Artikel 59 der Beitrittsakte um 9 v. H. verringert.

Um saisonbedingte Preisunterschiede zu berücksichtigen, ist es zweckmäßig, das Wirtschaftsjahr in mehrere Zeiträume einzuteilen und für jeden von ihnen einen gemeinschaftlichen Angebotspreis festzusetzen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 10/81 des Rates sind die für die Berechnung der Erzeugerpreise verwendeten Notierungen diejenigen, die für ein in seinen Handelsmerkmalen bestimmtes einheimisches Erzeugnis auf dem oder den repräsentativen Märkten in den Erzeugungsgebieten, in denen die Notierungen am niedrigsten sind, für Erzeugnisse oder Sorten festgelegt werden, die einen erheblichen Teil der während des ganzen Jahres oder eines Teils des Jahres abgesetzten Erzeugung ausmachen und der Güteklasse I und bestimmten Aufmachungsbedingungen entsprechen. Der Durchschnitt der Notierungen für jeden repräsentativen Markt ist unter Ausschluß der Notierungen zu ermitteln, die gemessen an gewöhnlichen Schwankungen dieses Marktes, als übermäßig hoch oder als übermäßig niedrig gelten können.

Die Anwendung der vorgenannten Kriterien führt dazu, die gemeinschaftlichen Angebotspreise für Birnen für die Zeit vom 1. Juli 1983 bis zum 30. April 1984 wie folgt festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Für das Wirtschaftsjahr 1983/84 wird der gemeinschaftliche Angebotspreis für Birnen, ausgenommen Mostbirnen, der Tarifstelle 08.06 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in ECU je 100 kg Eigengewicht, für die verpackten Erzeugnisse der Güteklasse I aller Größenklassen wie folgt festgesetzt :

Juli :	36,40
August :	30,95
September :	30,73
Oktober :	33,16
November :	35,53
Dezember :	38,12
Januar bis April einschließlich :	39,66.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 1 vom 1. 1. 1981, S. 17.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1693/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1738/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1333/83<sup>(4)</sup>, sind die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse festgesetzt worden.

Die in den letzten Wirtschaftsjahren auf den repräsentativen Märkten der Gemeinschaft verzeichnete Preisentwicklung für Äpfel der Sorte „Mutsu“ erfordert eine Überprüfung des Anpassungskoeffizienten für eine bestimmte Sorte.

Die Vermarktung der großfrüchtigen Apfelsorte „Mutsu“ ist auf einigen Märkten der Gemeinschaft

wirtschaftlich bedeutungsvoll geworden ; deshalb ist die genannte Sorte in die Liste der großfrüchtigen Apfelsorten aufzunehmen, die in Anhang VII der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 aufgeführt ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang VII „Äpfel, Anpassungskoeffizient Sorte“ der Verordnung (EWG) Nr. 1203/73 :

- wird die Sorte „Mutsu“ in der siebten Spalte nach der Sorte „Bramley's Seedling“ hinzugefügt,
- ist unter der Überschrift „Tafeläpfel großfrüchtiger Sorten“ die Sorte „Mutsu“ anzufügen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSAGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 190 vom 1. 7. 1982, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 123 vom 10. 5. 1973, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 28. 5. 1983, S. 21.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1694/83 DER KOMMISSION****vom 23. Juni 1983****zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Einfuhrabschöpfungen für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors wurden mit Verordnung (EWG) Nr. 1373/83<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1639/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1373/83 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung des zur Zeit gültigen Grundbetrags

der Abschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors, wie in dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Grundbeträge der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Erzeugnisse, festgesetzt im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1373/83, werden gemäß den im Anhang zu dieser Verordnung genannten Beträgen abgeändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 1. 6. 1983, S. 17.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 160 vom 18. 6. 1983, S. 33.

## ANHANG

## zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung des Grundbetrags der Einfuhrabschöpfung für Sirup und andere Erzeugnisse des Zuckersektors

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Grundbetrag je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses	Betrag der Abschöpfung für 100 kg Trockenstoff
17.02	Andere Zucker, fest: Zuckersirupe ohne Zusatz von Aromaten oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert:		
	C. Ahornzucker und Ahornsirup	0,2760	—
	D. andere Zucker und Sirupe (andere als Laktose, Glukose und Malto-Dextrin):		
	I. Isoglukose	—	37,30
	ex II. andere	0,2760	—
	E. Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt	0,2760	—
	F. I. Zucker und Melassen karamelisiert, mit einem Trockengewichtsanteil von mindestens 50 v. H. Saccharose	0,2760	—
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:		
	F. Zuckersirupe, aromatisiert oder gefärbt;		
	III. Isoglukosesirupe, aromatisiert oder gefärbt	—	37,30
	IV. andere	0,2760	—

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1695/83 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Juni 1983**  
**zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 16 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1675/83<sup>(4)</sup>, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 1716/82 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 189 vom 1. 7. 1982, S. 42.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 28.

**ANHANG**

**zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker**

		<i>(ECU/100 kg)</i>
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Abschöpfungsbetrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest : A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt B. Rohrzucker	27,60 24,23 <sup>(1)</sup>

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 1696/83 DER KOMMISSION

vom 23. Juni 1983

zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in  
unverändertem ZustandDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europä-  
ischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 606/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 19 Absatz 4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und  
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1667/83<sup>(3)</sup> festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.  
1667/83 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,  
über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führtdazu, daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen  
entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu  
ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem  
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der  
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht  
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-  
nung (EWG) Nr. 1667/83 festgesetzt wurden, werden  
wie im Anhang angegeben geändert.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 74 vom 18. 3. 1982, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 13.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen  
für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Betrag der Erstattung	
		je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :		
	A. Weißzucker ; Zucker, aromatisiert oder gefärbt :		
	(I) Weißzucker :		
	(a) Kandiszucker	24,38	
	(b) andere	21,00	
	(II) Zucker, aromatisiert oder gefärbt		0,2438
B. Rohrzucker :			
II. andere :			
(a) Kandiszucker	22,43 <sup>(1)</sup>		
(b) andere Rohrzucker	19,32 <sup>(1)</sup>		

<sup>(1)</sup> Dieser Betrag gilt für Rohrzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1697/83 DER KOMMISSION**  
**vom 23. Juni 1983**  
**zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und**  
**Reisverarbeitungserzeugnisse**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung Nr. 129 des Rates über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2543/73<sup>(6)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1325/83<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1676/83<sup>(8)</sup>, festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 414/83 des Rates vom 21. Februar 1983<sup>(9)</sup> ist die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75<sup>(10)</sup> betreffend die Erzeugnisse der Tarifstelle 23.02 A des Gemeinsamen Zolltarifs geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währung stützt,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 22. Juni 1983 festgestellten Kurse.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grunderzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab. Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1579/74<sup>(11)</sup> die zur Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1325/83 festgesetzt sind, zu erhebenden Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geändert.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*

Poul DALSGER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 291 vom 19. 11. 1979, S. 17.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 106 vom 30. 10. 1962, S. 2553/62.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1973, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 139 vom 28. 5. 1983, S. 5.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 23. 6. 1983, S. 29.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(11)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Abschöpfungen	
	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)	AKP oder ÜLG
11.01 G <sup>(2)</sup>	105,36	102,34
11.02 A VII <sup>(2)</sup>	105,36	102,34
11.02 B II a) <sup>(2)</sup>	151,06	148,04
11.02 B II d) <sup>(2)</sup>	163,55	160,53
11.02 C I <sup>(2)</sup>	181,12	178,10
11.02 C VI <sup>(2)</sup>	163,55	160,53
11.02 D I <sup>(2)</sup>	116,56	113,54
11.02 D VI <sup>(2)</sup>	105,36	102,34
11.02 E II a) <sup>(2)</sup>	206,40	200,36
11.02 E II d) 2 <sup>(2)</sup>	186,63	180,59
11.02 F I <sup>(2)</sup>	206,40	200,36
11.02 F VII <sup>(2)</sup>	105,36	102,34
11.02 G I	89,52	83,48
11.07 A I a)	209,01	198,13
11.07 A I b)	158,92	148,04
11.08 A III	206,82	186,27
11.09	520,02	338,68

<sup>(2)</sup> Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die — in Gewichtshundertteilen ausgedrückt und auf den Trockenstoff bezogen — gleichzeitig folgendes aufweisen :

- einen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgewandelten polarimetrischen Ewers-Verfahren), der höher ist als 45 v. H. ;
- einen Aschegehalt (abzüglich etwa eingesetzter Mineralstoffe), der bei Reis 1,6 v. H. oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 v. H. oder weniger, bei Gerste 3 v. H. oder weniger, bei Buchweizen 4 v. H. oder weniger, bei Hafer 5 v. H. oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 v. H. oder weniger beträgt.

Jedoch gehören Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen, zur Tarifnummer 11.02.

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1698/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Malz**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für die Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975, die allgemeine Richtlinien betreffend die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und die Kriterien für die Festsetzung der jeweiligen Beträge auf dem Getreidesektor festsetzt<sup>(3)</sup>, sind die Erstattungen unter Berücksichtigung der jeweiligen Lage und der voraussichtlichen Entwicklung einerseits des verfügbaren Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft, andererseits der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt festzusetzen.

Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhr und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 414/83<sup>(5)</sup>, sind die besonderen Kriterien

genannt, die bei der Berechnung der Erstattung für diese Erzeugnisse zu berücksichtigen sind.

Die Anwendung dieser Regeln und Kriterien auf die derzeitige Marktlage bei Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen führt zur Festsetzung der Erstattung in einer Höhe, die den Unterschied zwischen den Preisen in der Gemeinschaft und den Weltmarktpreisen ausgleichen soll.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder besondere Erfordernisse bestimmter Märkte können eine Differenzierung bei Erstattungen für bestimmte Erzeugnisse je nach ihrer Bestimmung notwendig machen.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Die Erstattung muß einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Ausfuhrerstattungen für in Artikel 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genanntes und der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 unterliegendes Malz sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 51 vom 24. 2. 1983, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

—  
*ANHANG*

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Ausfuhr-  
erstattungen für Malz

<i>(ECU / Tonne)</i>	
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Erstattungsbetrag
11.07 A I b)	77,14
11.07 A II b)	121,37
11.07 B	141,44

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1699/83 DER KOMMISSION**

vom 23. Juni 1983

**zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1451/82<sup>(2)</sup>,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 bestimmt, daß der Unterschied zwischen den Notierungen oder den Preisen auf dem Weltmarkt für die in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse und den Preisen für diese Erzeugnisse in der Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden kann.

Gemäß Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags<sup>(3)</sup> müssen die Erstattungen festgesetzt werden unter Berücksichtigung der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung der Verfügbarkeit des Getreides und seines Preises in der Gemeinschaft einerseits und der Preise für Getreide und Getreideerzeugnisse auf dem Weltmarkt andererseits. Nach dem gleichen Artikel ist außerdem auf den Getreidemärkten eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung hinsichtlich der Preise und der Handelsströme zu gewährleisten. Ferner sind der wirtschaftliche Aspekt der Ausfuhren und die Notwendigkeit zu berücksichtigen, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 hat in Artikel 3 die besonderen Kriterien festgesetzt, die bei der Berechnung der Erstattungen für Getreide zu berücksichtigen sind.

Für Mehle, Grobgrieß und Feingrieß aus Weizen und Roggen sind diese besonderen Kriterien in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 definiert. Außerdem muß die auf diese Erzeugnisse anwendbare Erstattung unter Berücksichtigung der zur Herstellung

der betreffenden Erzeugnisse notwendigen Getreidemenge berechnet werden. Diese Mengen sind in der Verordnung Nr. 162/67/EWG<sup>(4)</sup>, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1607/71<sup>(5)</sup>, festgesetzt worden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte können die Unterteilung der Erstattung für gewisse Erzeugnisse gemäß ihrer Bestimmung notwendig machen.

Die Erstattung muß mindestens einmal monatlich festgesetzt werden ; sie kann innerhalb dieses Zeitraums abgeändert werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen zugrunde zu legen :

- für die Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der sich auf das arithmetische Mittel der Wechselkurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und während eines bestimmten Zeitraums für die Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorstehendem Gedankenstrich festgestellt wird.

Bei Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Lage der Getreidemärkte und insbesondere auf die Notierungen oder Preise dieser Erzeugnisse in der Gemeinschaft und auf dem Weltmarkt ist die Erstattung in Höhe der im Anhang genannten Beträge festzusetzen.

Der Verwaltungsausschuß für Getreide hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand sind im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 24. Juni 1983 in Kraft.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 14. 6. 1982, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. 128 vom 27. 6. 1967, S. 2574/67.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 168 vom 27. 7. 1971, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. Juni 1983

*Für die Kommission*  
Poul DALSGER  
*Mitglied der Kommission*

---

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. Juni 1983 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

		(ECU/Tonne)
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
10.01 B I	Weichweizen und Mengkorn	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	18,00
	— der Zone II b)	25,00
	— der Zone IV	—
— den anderen Drittländern	0	
10.01 B II	Hartweizen	15,00
10.02	Roggen	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	48,00
	— der Zone I a) und II b)	73,00
	— den anderen Drittländern	0
10.03	Gerste	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	56,00
	— der Zone II b)	63,00
	— Japan	—
— den anderen Drittländern	15,00	
10.04	Hafer	
	für Ausfuhren nach :	
	— der Schweiz, Österreich und Liechtenstein	50,00
— den anderen Drittländern	—	
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	—
10.07 C	Sorghum	—
ex 11.01 A	Mehl von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0
	— mit einem Aschegehalt von 521 bis 600	0
	— mit einem Aschegehalt von 601 bis 900	0
	— mit einem Aschegehalt von 901 bis 1 100	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 101 bis 1 650	0
	— mit einem Aschegehalt von 1 651 bis 1 900	0

		<i>(ECU/Tonne)</i>
Tarifnummer	Warenbezeichnung	Betrag der Erstattungen
ex 11.01 B	Mehl von Roggen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 700	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 701 bis 1 150	100,00
	— mit einem Aschegehalt von 1 151 bis 1 600	100,00
11.02 A I a)	— mit einem Aschegehalt von 1 601 bis 2 000	100,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 950	200,00
	— mit einem Aschegehalt von 951 bis 1 300	200,00
11.02 A I b)	— mit einem Aschegehalt von 1 301 bis 1 500	200,00
	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen :	
	— mit einem Aschegehalt von 0 bis 520	0

*NB.* Die Zonen sind diejenigen, die in der Verordnung (EWG) Nr. 1124/77 (ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1977) bestimmt sind.

## DIE LAGE DER LANDWIRTSCHAFT IN DER GEMEINSCHAFT

Bericht 1981

Dieser Bericht ist die siebte Ausgabe des Jahresberichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft. Er enthält Analysen und Statistiken in bezug auf die allgemeine Lage (wirtschaftliche Gegebenheiten, Weltmarkt), die Produktionsfaktoren, die Struktur und die Lage der Märkte der verschiedenen Agrarerzeugnisse, die Hindernisse für den gemeinsamen Agrarmarkt, den Standpunkt der Verbraucher und der Erzeuger sowie die finanziellen Aspekte. Behandelt werden ferner die allgemeinen Aussichten sowie die Aussichten der Märkte der einzelnen Agrarerzeugnisse.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch

419 Seiten

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

19,60 ECU      800 bfrs      48 DM

Katalognummer: CV-32-81-641-DE-C

ISBN 92-825-2705-0

---

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
L-2985 Luxemburg

**TARIFIERUNG CHEMISCHER ERZEUGNISSE IM GEMEINSAMEN  
ZOLLTARIF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN**

**IN SECHS SPRACHEN**

- Zwanzigtausend chemische Bezeichnungen (international anerkannte übliche Bezeichnungen, systematische Bezeichnungen und Synonyme).
- Sechs Sprachen: Dänisch (Band I), Deutsch (Band II), Englisch (Band III), Französisch (Band IV), Italienisch (Band V) und Niederländisch (Band VI).
- Zusammenfassung der sich in den sechs Sprachen entsprechenden Bezeichnungen (Band VII, sechssprachig).

Diese Sammlung bietet die Möglichkeit:

- für chemische Erzeugnisse sofort die dem Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften entsprechenden Tarifnummern oder Tarifstellen zu finden, wobei von einer der sechs Sprachen ausgegangen werden kann;
- die jeweilige Bezeichnung in einer der sechs Sprachen zu finden (mehrsprachiges Spezialwörterbuch).

Die wiedergegebenen chemischen Bezeichnungen werden den Zugang zur chemischen Datenbank der Europäischen Gemeinschaften (ECDIN) ermöglichen.

Jeder Band (ausgenommen Band VII) kann einzeln bezogen werden.

Preis eines einsprachigen Bandes: 9,60 ECU, 400 bfrs, 24,50 DM

Preis eines ein- und des mehrsprachigen Bandes zusammen: 36,30 ECU, 1 500 bfrs, 92,50 DM

Preis der gesamten Sammlung: 72 ECU, 3 000 bfrs, 183,50 DM

Bestellungen sind zu richten an:

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN, L-2985 Luxemburg.